



Beilage zu GR Nr. 2026/225
20. Mai 2026

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG

Änderung vom ...

Art. 4 Abs. 1–2 unverändert.

Zusammenarbeit im Kulturbereich

³ Die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG vermietet die Tonhalle-Säle an Drittveranstaltende im Bereich der klassischen und zeitgenössischen Musik.

⁴ Sie gewährleistet bei der Vermietung:

- a. die angemessene Berücksichtigung von lokalen Veranstalterinnen und Veranstaltern; und
- b. ein qualitativ hochstehendes, vielfältiges Programmangebot.

Art. 8 Für die Benutzung der Tonhalle-Säle und sonstigen Räumlichkeiten in der Tonhalle sowie im Kongresshaus massgebend sind Art. 4–6 der Statuten der Kongresshaus-Stiftung Zürich¹ vom 10. Februar 2016 und der darauf beruhende Mietvertrag mit den zugehörigen Vereinbarungen.

Räumlichkeiten

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 23 ¹ Die Stadt Zürich unterstützt die Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG mit:

Beitrag

lit. a unverändert.

- b. einem Mietbeitrag von jährlich Fr. 2 451 800.– (Stand August 2022) für die Tonhalle-Säle und sonstige Räumlichkeiten in der Tonhalle sowie im Kongresshaus.

Abs. 2–5 unverändert.

¹ AS 444.105